Protokollauszug vom 09.11.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:
Projekt-Nr. 11523, Sulzerallee, Neue Haltestellen AP2; Projektfestsetzung gemäss § 45 Abs. 2 des Strassengesetzes, Gebundenerklärung von 1 000 000 Franken, Ausgabenbewilligung Verpflichtungskredit von 830 000 Franken
Departement Technische Betriebe / Stadtbus:
Projekt-Nr. 13258 Neubau Wartehallen, TBA-Projekt Nr. 11523 Bushaltestellen Sulzerallee, Ausgabenbewilligung Verpflichtungskredit von 320 000 Franken
IDG-Status: öffentlich
SR.22.795-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das zwischen dem 10. Juni bis 11. Juli 2022 öffentlich aufgelegte Projekt Sulzerallee, Neue Haltestellen AP2, Projekt-Nr. 11523 wird gemäss § 45 Abs. 2 Strassengesetz festgesetzt.

2. Die Aufwendungen für die Ausführung der Haltestellen Sulzerallee im Gesamtbetrag von rund 1 000 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11523, belastet.

3. Für den Neubau der nicht gebundenen Strassenelemente wird ein Verpflichtungskredit von rund 830 000 Franken bewilligt und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11523, belastet.

4. Für den Neubau der zu den Bushaltestellen gehörenden Wartehallen (Hochbau-Teil) wird ein Verpflichtungskredit von rund 320 000 Franken bewilligt und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13258, belastet.

5. Das Departement Bau, Tiefbauamt, wird beauftragt, das Strassenbauprojekt den kantonalen Stellen zur Projektgenehmigung einzureichen.

6. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Tiefbauamt, Projekte, Entwässerung, Strasseninspektorat, Verkehr, Vermessungsamt, Baupolizeiamt Rechtsdienst, Controlling und Finanzen; Departement Sicherheit und Umwelt, Feuerwehr, Verkehrspolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtbus, Stadtgrün, Stadtwerk; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

1.1 Bushaltestellen (11523)

Im Verkehrsrichtplan öffentlicher Verkehr ist entlang der Sulzerallee eine kommunale Buslinie eingetragen. Der Abschnitt Ohrbühlstrasse bis Zubringer Seenerstrasse ist als bestehende und der Abschnitt Zubringer Seenerstrasse bis Talackerstrasse ist als geplante Linienführung im Richtplan eingetragen. Mit der Inbetriebnahme der Querung Grüze im Dezember 2026 wird dieser Abschnitt der Sulzerallee durch den ÖV befahren. Auf dem westlichen Abschnitt der Sulzerallee, Talackerstrasse bis Seenerstrasse, verläuft eine Ausnahmetransportroute des Typs I (Lichte Höhe mindestens 5.20 Meter, Lichte Breite mindestens 7.50 Meter).

Die Erhöhung der Gesamtleistungsfähigkeit des Verkehrssystems soll gemäss städtischem Gesamtverkehrskonzept (sGVK) mit der Einrichtung von ÖV-Hochleistungskorridoren erreicht werden. Zur Beseitigung von bestehenden und absehbaren Verlustzeiten und Kapazitätsengpässen hat die Einrichtung eines ÖV-Hochleistungskorridors entlang der Sulzerallee erste Priorität. In der Sulzerallee sind die fünf Haltestellen Schulhaus Neuhegi, Else Züblin, Industriepark, Im Link und Sulzerallee vorgesehen. Die Bushaltestellen Else Züblin und Schulhaus Neuhegi wurden im Dezember 2008 und Dezember 2017 ohne Ausbau der Infrastruktur in Betrieb genommen. Die Bushaltestelle Sulzerallee ist Bestandteil des Projekts Querung Grüze. Stadtbus plant den Einsatz von Doppelgelenkbussen auf den Hauptlinien, welche zukünftig auch den ÖV-Hochleistungskorridor Sulzerallee bedienen.

<u>Mängel an der bestehenden Anlage</u>

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) haben in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen den öffentlichen Raum autonom zu benützen. Aufgrund der niedrigen Haltekantenhöhe von 10 cm erfüllen die Haltekanten der Bushaltestellen Schulhaus Neuhegi und Else Züblin diesen Grundsatz nicht, da bei der Inbetriebnahme auf den Ausbau der Infrastruktur bewusst verzichtet wurde. Im Rahmen eines Gesamtprojekts ist der Ausbau nun zu realisieren.

1.2 Wartehallen (13258)

An den Haltestellen Schulhaus Neuhegi, Else Züblin und Im Link hat es bislang keine Wartehallen und die bestehende Wartehalle an der Haltestelle Industriepark muss versetzt werden. Die Bedeutung der Haltestellen sieht gemäss dem seit 2011 sukzessive umgesetzten Projekt zur Neugestaltung der Stadtbus-Haltestellen eine solche Ausstattung vor, die in Koordination mit den Tiefbauarbeiten nun realisiert werden soll.

2. Projektziele Bushaltestellen (11523)

Mit dem Projekt werden folgende Projektziele verfolgt:

- Ausbau der bestehenden Bushaltestellen Schulhaus Neuhegi und Else Züblin gemäss VböV
- Erstellung der Bushaltestellen Industriepark und Im Link

3. Projektbeschrieb

Bushaltestellen Sulzerallee

Das Projekt sieht vor, dass die Haltekanten der vier Bushaltestellen Schulhaus Neuhegi, Else Züblin, Industriepark und Im Link gemäss der Angebotsstrategie von Stadtbus für Doppelgelenkbusse konzipiert werden. Sämtliche Bushaltestellen werden als Fahrbahnhaltestellen ausgestaltet, wovon zwei Haltestellen überholbar und zwei Haltestellen nicht überholbar sind. Stadteinwärts sind die Haltestellen aufgrund der zu erwartenden Einsteigezahlen mit einer langen Wartehalle und stadtauswärts mit einer Sitzbank und Fahrplanaushang ausgestattet. Für die Schaffung der Ein- und Ausstiegsbereiche sowie für die Platzierung der Wartehallen müssen im Bereich der Haltekanten 20 Bäume der Allee gerodet werden. Im Projektperimeter werden 21 Bäume wieder neu gepflanzt. Die Haltebereiche werden gemäss der städtischen Richtlinie in Beton erstellt.

Die Anschläge der Haltekanten werden mit einer Höhe von 22 cm errichtet. Die Manövrierbereiche für Rollstühle oder Kinderwagen betragen minimal 2.00 Meter. Dadurch wird die Anforderung erfüllt, dass in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen in der Lage sind, den öffentlichen Raum autonom benützen zu können (Art. 3 Abs. 1 VböV).

Im Bereich der Bushaltestellen wird die Verkehrssicherheit der querenden Fussgängerinnen und Fussgänger über die Sulzerallee mit einem Streifen für Fussgängerinnen und Fussgänger mit Mittelschutzinseln erhöht. Damit die querenden Fussgängerinnen und Fussgänger auch nachts sichtbar sind, wird beim Streifen die öffentliche Beleuchtung angepasst.

Bushaltestelle Schulhaus Neuhegi

Die bestehende Bushaltestelle Schulhaus Neuhegi wird um rund 10 Meter in Richtung Knoten Ida-Sträuli-Strasse verschoben. Die beiden Haltekanten, welche sich direkt gegenüberstehen, werden durch eine lange Mittelinsel, welche sickerfähig realisiert wird, voneinander getrennt. Diese verhindert das Überholen der stehenden Busse durch den motorisierten Individualverkehr (MIV). Am Anfang und am Ende der Insel wird je ein Übergang für Fussgängerinnen und Fussgänger vorgesehen. Die Schülerinnen und Schüler des Schulhauses Neuhegi erhalten dadurch sichere Querungen und die öffentlichen Anlagen Sulzer- und Idapark, die zusammen das Parkband Neuhegi bilden, werden bestens miteinander verbunden.

Bushaltestelle Else Züblin

Die bestehende Bushaltestelle Else Züblin befindet sich in unmittelbarer Nähe der Else-Züblin-Strasse. Die Haltekante stadteinwärts ist westlich und die Haltekante stadtauswärts ist östlich der Kreuzung angeordnet. Sie werden an ihrem bestehenden Ort belassen und ausgebaut. Westlich der stadtauswärts positionierten Haltekante ist ein Streifen für Fussgängerinnen und Fussgänger mit einer Mittelinsel vorgesehen. Das Überholen der Busse ist sowohl für den MIV als auch für Velofahrende in beide Fahrtrichtungen möglich.

Bushaltestelle Industriepark

Die neue Bushaltestelle Industriepark wird westlich des Knotens Franz-Burckhardt-Strasse im Bereich der Abbiegespur zur Seenerstrasse angeordnet. Die beiden Haltekanten stehen sich direkt gegenüber. Östlich der Haltekanten wird eine Mittelinsel, verbunden mit einem Streifen für Fussgängerinnen und Fussgänger, ausgebildet. Aufgrund der Breite der Strasse von 12 Meter muss die Mittelinsel auf drei Meter verbreitert werden. Damit wird das Überholen der stehenden Busse durch den MIV verhindert. Velofahrende können die Busse nach wie vor überholen. Da der bestehende Gehweg auf der Südseite einige Meter entfernt von der Strasse geführt wird, muss im Bereich der Haltekante ein Wartebereich erstellt werden, welcher an beiden Enden mit dem bestehenden Gehweg verbunden wird.

Bushaltestelle Im Link

Die neue Bushaltestelle Im Link mit ihren versetzt angeordneten Haltekanten wird östlich und westlich der Querstrasse Im Link platziert. Jeweils vor den Haltekanten werden Mittelinseln mit Streifen für Fussgängerinnen und Fussgänger angeordnet. Aufgrund der Lage der südlichen Haltekante muss die bestehende Zufahrt zur privaten Liegenschaft angepasst werden. Bei der Bushaltestelle Im Link endet stadtauswärts das elektrifizierte Trolleybusnetz von Stadtbus. Das heisst, an dieser Haltestelle drahten die Busse ab und fahren stadtauswärts batteriebetrieben. Da dieser Vorgang eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird die Haltestelle Im Link in beide Fahrtrichtungen überholbar ausgestaltet.

Strassenbau

Im Bereich der vier Bushaltestellen muss aufgrund der geplanten Massnahmen in der Fahrbahn und im Trottoir die Trag- und Deckschicht erneuert werden.

Stadtwerk Winterthur, Elektrizität

Aufgrund der neu geschaffenen Übergänge für Fussgängerinnen und Fussgänger werden die Standorte der Beleuchtungskandelaber punktuell angepasst, damit die Übergänge ideal ausgeleuchtet sind.

Stadtbus, Wartehallen (13258)

Die Haltestellen Schulhaus Neuhegi (mit vor Corona, 2019, durchschnittlich mehr als 240 Einsteigenden pro Tag), Else Züblin (über 450 Einsteigende pro Tag) und Industriepark (ca. 200 Einsteigende pro Tag) sind stadteinwärts heute schon stark frequentiert. Haltestellen mit durchschnittlich 200 und mehr Einsteigenden pro Tag werden in der Stadt Winterthur mit langen Wartehallen (Länge x Breite = 9.4 x 2.4 m) versehen. Stadtauswärts stiegen 2019 an den bestehenden Haltestellen zwischen 10 und 22 Personen pro Tag in Busse ein. Das liegt deutlich unter der Schwelle von 100 Einsteigenden pro Tag, für welche standardmässig kleine Wartehallen gebaut werden. Für die noch nicht existierende Haltestelle Im Link wird davon ausgegangen, dass auch dort stadteinwärts über 200 Personen pro Tag in Busse einsteigen werden; deshalb wird auch diese Haltestelle mit einer langen Wartehalle ausgestattet.

4. Landerwerb

Für die Erstellung der vier Wartehallen stadteinwärts und den Wartebereich der Haltestelle Industriepark stadtauswärts müssen Nutzungsrechte mittels Dienstbarkeit erlangt werden.

Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden über das Bauvorhaben informiert. Allen Eigentümerinnen und Eigentümer wurde das Strassenprojekt mit Nutzungsrecht in einer persönlichen Anzeige nach §§ 16 und 17 Strassengesetz zugestellt. Es sind keine Einsprachen hierzu eingegangen.

5. Vernehmlassungen

Das Projekt für die Bushaltestellen wurde in Zusammenarbeit mit den beteiligten internen und externen Stellen erarbeitet. Nebst den beteiligten Stellen wurden auch andere interne Stellen zur Vernehmlassung eingeladen. Details können dem Bericht zur Vernehmlassung entnommen werden.

Der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich wurde das Projekt zur Äusserung von Begehren eingereicht. Von Seiten Amt für Mobilität wurden keine Auflagen gemacht. Der Kostenteiler wurde erarbeitet.

6. Öffentliche Auflageverfahren

Mitwirkungsverfahren

Das Projekt für die Bushaltestellen wurde vom Stadtrat am 26. Mai 2021 zur Kenntnis genommen (SR.21.400-1) und das Tiefbauamt wurde beauftragt, die Bevölkerung gemäss Strassengesetz § 13 zur Mitwirkung einzuladen. Die Pläne wurden vom 4. Juni bis 5. Juli 2021 öffentlich aufgelegt. Es wurden beim Tiefbauamt sechs Schreiben mit verschiedenen Einwendungen eingereicht. Der Bericht

zu den berücksichtigten und nicht berücksichtigten Einwendungen wurde vom Tiefbauamt vom 25. Februar bis 26. April 2022 öffentlich aufgelegt.

Öffentliche Planauflage

Die öffentliche Planauflage gemäss §§ 16/17 Strassengesetz wurde vom 10. Juni bis 11. Juli 2022 durchgeführt. Die angrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden schriftlich über die Planauflage informiert. Den direkt betroffenen Grundeigentümern wurde eine persönliche Anzeige zugestellt.

7. Einsprachen

Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen gegen das Projekt für die Bushaltestellen eingegangen.

8. Kosten und Finanzierung

8.1 Bushaltestellen

Die Kostenzusammenstellung basiert auf dem Kostenvoranschlag vom 15.07.2022. Der KV weist eine Genauigkeit von ± 10 % aus. Massgebender Stichtag ist 15.07.2022.

0 Grundstücke	Fr.	5 000.00
1 Bauwerke	Fr.	1 393 000.00
2 Diverses	Fr.	82 000.00
3 Dienstleistungen	Fr.	117 000.00
4 Eigenleistungen Bauherrschaft	Fr.	122 000.00
7 Aufwandsminderungen	Fr.	0.00
8 Reserven und Rundung	Fr.	131 000.00
Total Kostenvoranschlag	Fr.	1 850 000.00
Stadtratsreserve (Art. 26 VVFH)	Fr.	100 000.00
Gesamtkosten	Fr.	1 950 000.00
abzüglich bewilligter und beanspruchter Projektierungskredit	Fr.	120 000.00
Total Ausführungskredit	Fr.	1 830 000.00
abzüglich nicht gebundene Ausgaben	Fr.	830 000.00
Total Gebundenerklärung	**Fr.**	**1 000 000.00**

Die Kosten für den Bau der neuen Bushaltestellen Industriepark und Im Link sowie Teile der Dienstleistungen und Teile der Eigenleistungen sind nicht gebundene Ausgaben.

Die Sulzerallee ist eine überkommunal klassierte Strasse und wird demnach durch den Kanton Zürich (Strassenfonds) finanziert. Der Kostenteiler wurde mit der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich anhand dem anteiligen Verhältnis der Interessensflächen festgelegt. Der kantonale Anteil beträgt 94 % respektive 1 825 000 Franken. Das Projekt ist zudem eine beitragsberechtigte Massnahme im Agglomerationsprogramm Winterthur und Umgebung der zweiten Generation. Es kann mit einem Betrag von 50 000 Franken zu Gunsten der Stadt Winterthur gerechnet werden.

Gesamtkosten	Fr.	1 950 000.00
./. Kanton Zürich: Strassenfonds für überkommunale Strassen	Fr.	1 825 000.00
./. Bund: Agglomerationsprogramm	Fr.	50 000.00
Voraussichtlich verbleibende Kosten z. L. Stadt Winterthur	Fr.	75 000.00

8.2 Wartehallen

Die Kosten für den Neubau der vier Wartehallen gestalten sich wie folgt:

Neubau Wartehallen	Fr.	320 000.00
Total nicht gebundene Ausgaben	Fr.	320 000.00

An den Haltestellen Schulhaus Neuhegi, Else Züblin und Im Link hat es bislang keine Wartehallen und die bestehende Wartehalle an der Haltestelle Industriepark muss versetzt werden (was jedoch keine Gebundenheit begründet). Deshalb sind sämtliche Kosten für die Wartehallen nicht gebundene Ausgaben.

9. Investitionsplanung

9.1 Bushaltestellen

Projekt-Nr.	11523
Projektbezeichnung	Sulzerallee, Heue Haltestellen AP2

Kostenart	**Verpflichtungskredite**		**Betrag**
501011	Projektierung (bewilligt am 21.10.2020)	S	50 000.00
501011	Projektierung (bewilligt am 26.05.2021)	S	70 000.00
501011	Projektierung	#	150 000.00
501012	Ausführung	#	1 350 000.00
671005	Beiträge Bau von überkommunalen Strassen		- 1 500 000.00
Gesamtkredit			**120 000.00**

Planung	**Kostenart 501011**	**Kostenart 501012**	**Kostenart 671005**	**Kostenart 630000**	**Gesamtbetrag**
Bisher	55 000	0	0	0	55 000
2022	50 000	0	- 70 000	0	- 20 000
2023	30 000	1 050 000	- 700 000	- 100 000	280 000
2024	0	300 000	- 80 000	- 270 000	- 50 000
2025	0	0	- 40 000	- 160 000	- 200 000

Die Investitionsplanung wurde mit dem Budget 2023 wie folgt angepasst:

Kostenart	**Verpflichtungskredite**		**Betrag**
501011	Projektierung (bewilligt am 21.10.2020)	S	50 000.00
501011	Projektierung (bewilligt am 26.05.2021)	S	70 000.00
501012	Ausführung gebundene Ausgaben	§	1 000 000.00
501012	Ausführung nicht gebundene Ausgaben	S	830 000.00
671005	Beiträge Bau von überkommunalen Strassen		- 1 825 000.00
630000	Investitionsbeiträge vom Bund		- 50 000.00
Gesamtkredit			**75 000.00**

Planung	**Kostenart 501011**	**Kostenart 501012**	**Kostenart 671005**	**Kostenart 630000**	**Gesamtbetrag**
bisher	55 000	0	0	0	55 000
2. Hoch-rechnung 2022	50 000	0	- 95 000	0	- 45 000
2023	0	800 000	- 750 000	- 9 000	41 000
2024	0	0	0	- 14 000	- 14 000
2025	0	0	0	0	0
2026	0	870 000	- 820 000	- 10 000	40 000
2027	0	0	0	- 10 000	-10 000
Reserve 1)	15 000	160 000	- 160 000	- 7 000	8 000

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

1) Investitionsplanung wurde zu einem früheren Zeitpunkt als der Kostenvoranschlag (KV) vom 15. Juli 2022 angepasst. Aus diesem Grund stimmen die Reserven in der Investitionsplanung und im KV nicht überein.

9.2 Wartehallen

Der Neubau der zu den Bushaltestellen gehörenden Wartehallen (Hochbau-Teil), Projekt-Nr. 13258 ist folgendermassen im Budget 2023 eingeplant. Der fehlerhafte Eintrag als gebundene Ausgabe ist mit der vorliegenden Ausgabenbewilligung zu korrigieren.

Projekt-Nr.	13258
Projektbezeichnung	Wartehallen: TBA-Projekt Nr. 11523

Kostenart	**Verpflichtungskredite**		**Betrag**
504092	Übrige Hochbauten, Ausführung	S	320 000.00
Gesamtkredit			**320 000.00**

Planung	**Kostenart 504092**	**Gesamtbetrag**
2023	0	0
2024	320 000	320 000

9.3 Investitionsfolgekosten und –Erträge

9.3.1 Bushaltestellen

Die Berechnung der Investitionsfolgekosten und -erträge richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden und den Vorgaben des Finanzamtes über die Ermittlung und Darstellung der Investitionsfolgekosten. Sie gelten mit der Bewilligung des vorliegenden Verpflichtungskredits als gebundene Ausgabe und werden der Erfolgsrechnung belastet.

Investitionen werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben (§ 26 VGG i.V.m. Anhang 2 Ziff. 4.1 VGG). Beim Investitionsprojekt, Projekt- Nr. 11523 gelangen die Vorschriften für Strassen / Verkehrswege mit einer Abschreibungsdauer von 40 Jahren und einem Abschreibungssatz von 2.5 % zur Anwendung. Die Kapitalverzinsung richtet sich nach dem internen Zinssatz.

Kapitalfolgekosten	Jahre 01 – 40
Abschreibung: 2.5 % der Nettoinvestition	1 875.00
Kapitalzins: 1.5 % auf ½ der Nettoinvestition	5 62.50

Sachfolgekosten	
1.5 %[1] der Bruttoinvestition (ohne Landerwerb)	29 250.00
Bruttoinvestitionsfolgekosten	31 687.50
Investitionsfolgeerträge keine	0.00
Nettoinvestitionsfolgekosten	31 687.50
Finanzierungsart	
Durch Steuereinnahmen	100 %
In Steuerprozenten: Im Budget 2022 beträgt 1 Steuerprozent Fr. 2.75 Mio.	0.0115

9.3.2 Wartehallen

Beim Investitionsprojekt Wartehallen: TBA-Projekt Nr. 11523 Sulzerallee, Projekt-Nr. 13258 gelangen die Vorschriften für Hochbauten mit einer Abschreibungsdauer von 33 Jahren und einem Abschreibungssatz von 3.03 % zur Anwendung. Die Kapitalverzinsung richtet sich nach dem internen Zinssatz.

Kapitalfolgekosten	Jahre 01 – 33
Abschreibung: 3.03 % der Nettoinvestition	9 696.00
Kapitalzins: 1.5 % auf ½ der Nettoinvestition	2 400.00
Sachfolgekosten	
1.5 %[2] der Bruttoinvestition (ohne Landerwerb)	4 800.00
Bruttoinvestitionsfolgekosten	16 896.00
Investitionsfolgeerträge keine	0.00
Nettoinvestitionsfolgekosten	16 896.00
Finanzierungsart	
Durch Steuereinnahmen	100 %
In Steuerprozenten: Im Budget 2022 beträgt 1 Steuerprozent Fr. 2.75 Mio.	0.0061

[1] Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 5.4.2.
[2] Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 5.4.2.

10. Bemessung der Ausgaben

Gemäss § 110 Abs. 1 Zürcher Gemeindegesetz (GG) werden neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder sich gegenseitig bedingen, in denselben Verpflichtungskredit aufgenommen.

Beim sachlichen Zusammenhang gilt es, das Trennungs- sowie auch das Vermengungsverbot zu berücksichtigen. Gemäss Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden sieht das Trennungsverbot vor, dass neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder sich gegenseitig bedingen, in denselben Verpflichtungskredit aufgenommen werden (Einheit der Materie). Das Vermengungsverbot besagt, gemäss demselben Handbuch, dass neue Ausgaben, die keinen sachlichen Zusammenhang bzw. keine Verbindung haben, nicht in einem Verpflichtungskredit beantragt werden können.

Damit die entsprechende Buslinie das kantonale Zentrumsgebiet (Neuhegi) erschliessen kann, ist der Zweck des Projekts Nr. 11523 «Sulzerallee, Neue Haltestellen AP2», zwei neue Bushaltestellen zu erstellen und zwei bestehende Bushaltestellen in der Sulzerallee auszubauen.

Beim Projekt Nr. 13258, Wartehallen: TBA-Projekt 11523 Bushaltest. Sulzerallee geht es um den Bau von Wartehallen bei den Haltestellen an der Sulzerallee. Haltestellen erfüllen ihren Zweck auch ohne Wartehallen. Zudem gibt es keine gesetzliche Grundlage, die zwingend vorschreibt, dass Haltestellen jeweils mit einer Wartehalle ausgestattet werden müssen. Daher ist der sachliche Zusammenhang nicht gegeben. Ein zeitlicher Zusammenhang besteht nicht, da die Wartehallen grundsätzlich auch zu einem späteren Zeitpunkt gebaut werden könnten.

Die Aufnahme der beiden vorliegenden Projekte in einen Verpflichtungskredit ist zudem nicht geboten, weil sich die beiden Projekte nicht gegenseitig bedingen. Haltestellen können, wie schon oben ausgeführt, ohne Wartehallen gebaut werden. Der Bau einer Wartehalle macht nur Sinn, wenn schon eine Haltestelle vorhanden ist. Deren Ausbaustandard steht dazu aber ebenfalls in keinem zwingenden Verhältnis.

Daher sind die Kriterien für eine Zusammenrechnung der neuen Ausgaben der Projekte Nr. 13258 und 11523 gemäss § 110 Abs. 1 GG nicht gegeben und die Verpflichtungskredite können als zwei separate Projekte betrachtet werden. Die gemeinsame Antragstellung im Stadtrat erfolgt zu koordinativen Zwecken.

11. Rechtsgrundlagen

11.1 Gebundenerklärung

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

11.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

11.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die bestehenden Bushaltestellen Schulhaus Neuhegi und Else Züblin sind örtlich gesehen nicht verschiebbar.

Sachliche Gebundenheit:

Es handelt es sich beim Ausbau der bestehenden Bushaltestellen Schulhaus Neuhegi und Else Züblin um die Instandstellung der bestehenden Infrastruktur. Da es sich um einen betriebsnotwendigen Ersatz von beschädigten, nicht mehr funktionstüchtigen oder notorisch schadenanfälligen Infrastrukturanlagen handelt, gilt die Sanierung als gebunden (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 3 zu § 103 GG). Der Ausbau der bestehenden Bushaltestellen Schulhaus Neuhegi und Else Züblin erfolgt gemäss Art. 3 Abs. 1 VböV und den Richtlinien des Tiefbauamts.

Zeitliche Gebundenheit:

Das Behindertengleichstellungsgesetz ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Gemäss Art. 22 müssen bestehende Bauten und Anlagen spätestens nach 20 Jahren nach dem Inkrafttreten (31. Dezember 2023) behindertengerecht sein. Dies gilt für die bestehenden Bushaltestellen Schulhaus Neuhegi und Else Züblin.

11.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben von 1 000 000.00 Franken der Gesamtkosten von 1 950 000.00 Franken sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11523, zu belasten.

11.5 Einmalige Ausgaben

Im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben über 300 000 Franken bis eine Million Franken sind gemäss Art. 34 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom Stadtrat zu bewilligen.

12. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Projektfestsetzung und Kreditgenehmigung durch den Stadtrat	Herbst 2022
Projektgenehmigung Bushaltestellen durch Kanton	Winter 2022/23
Finanzierungsvereinbarung Bund (Aggloprogramm)	Winter 2022/23
Arbeitsvergabe der Bauarbeiten durch den Stadtrat	Anfang 2023
Bau Bushaltestellen SH Neuhegi und Else Züblin	Frühling/Sommer 2023
Bau Bushaltestellen Industriepark und Im Link	Frühling/Sommer 2026

(Vor Inbetriebnahme Querung Grüze im Dezember 2026)

13. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilagen Bushaltestellen (öffentlich):

1. Projektbeschrieb Bauprojekt
2. Kostenvoranschlag Bauprojekt
3. Pläne Bauprojekt

3.1 Übersicht 1:1000, Bushaltestellen Sulzerallee

3.2 Situation 1:250, Bushaltestellen Sulzerallee, Haltestelle Im Link

3.3 Situation 1:250, Bushaltestellen Sulzerallee, Haltestelle Industriepark
3.4 Situation 1:250, Bushaltestellen Sulzerallee, Haltestelle Else Züblin
3.5 Situation 1:250, Bushaltestellen Sulzerallee, Haltestelle Schulhaus Neuhegi
3.6 Landerwerbsplan 1:500, Bushaltestellen Sulzerallee, Haltestellen Im Link und Industriepark
3.7 Landerwerbsplan 1:500, Bushaltestellen Sulzerallee, Haltestellen Else-Züblin und Schulhaus Neuhegi
3.8 Normalprofil 1:50, Bushaltestellen Sulzerallee, Haltestelle Im Link
3.9 Normalprofil 1:50, Bushaltestellen Sulzerallee, Haltestelle Industriepark
3.10 Normalprofil 1:50, Bushaltestellen Sulzerallee, Haltestelle Else Züblin
3.11 Normalprofil 1:50, Bushaltestellen Sulzerallee, Haltestelle Schulhaus Neuhegi
4. Bericht zum Mitwirkungsverfahren

Beilage Bushaltestellen (nicht öffentlich):

5. Bericht zur Vernehmlassung